

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 169 (2003)

**Heft:** 2

**Artikel:** Der Konsum von Betäubungsmitteln im Militärdienst

**Autor:** Flachsmann, Stefan

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-68621>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Konsum von Betäubungsmitteln im Militärdienst

**Konsequenzen eines allfälligen Rückzugs der zivilen Behörden von der Strafverfolgung des Konsums von Betäubungsmitteln nach der Revision des Betäubungsmittelgesetzes.**

Stefan Flachsmann\*

## Problem

Nach dem Willen des Bundesrates soll mit der anstehenden Revision des Betäubungsmittelgesetzes der Konsum von Drogen straflos sein oder allenfalls nicht mehr mit Nachdruck verfolgt werden. Allerdings hat sich der Ständerat bereits für die grundsätzliche Strafbarkeit des Konsums von «harten Drogen» ausgesprochen. Falls

sich aber die Ansicht des Bundesrats im Parlament durchsetzt, würden sich die zivilen Behörden weitgehend von der Strafverfolgung des Drogenkonsums zurückziehen. Ausnahmen beständen, wenn eine Tätigkeit mit Gefährdungspotenzial wie z.B. das Autofahren unter Drogeneinfluss ausgeübt wird.

Es stellt sich damit die Frage, ob Änderungen des Militärstrafrechts nötig werden, um die Strafverfolgung des Konsums von Betäubungsmitteln während des Militärdienstes sicherzustellen. Die in jüngster Vergangenheit festgestellte Vielzahl von Fällen von Drogenkonsum in militärischen Schulen verleiht der Frage zusätzliche Bedeutung.

## Die Strafbarkeit des Konsums von Betäubungsmitteln während des Militärdienstes nach dem geltenden Recht

Nach Art. 218 Abs. 4 des Militärstrafgesetzes wird das Konsumieren, Besitzen und Kaufen von «geringfügigen» Mengen von Betäubungsmitteln während der Dienstzeit (disziplinarisch) bestraft. Dies gilt für weiße und harte Drogen. Wird mit Drogen gehandelt, ist die Zivilgerichtsbarkeit immer zuständig, auch wenn dies während der Dienstzeit erfolgt.

## Konsequenzen der Revision des Betäubungsmittelgesetzes für die Ahndung des Konsums von Betäubungsmitteln während des Militärdienstes

Der gemässigte Konsum von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis führt zwar nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft nicht zu direkten gesundheitlichen Schäden. Das Kurzzeitgedächtnis und die Fähigkeit zu Aufmerksamkeit und Konzentration sowie die Leistungsbereitschaft und allenfalls die Psyche werden aber nachweislich beeinträchtigt. Gerade diese Eigenschaften sind im Militärdienst beim täglichen Umgang mit Waffen, Geräten oder Fahrzeugen unerlässlich. Damit muss der Konsum von weichen und natürlich auch von harten Drogen während des Militärdienstes untersagt bleiben. Er ist auch weiterhin strafwürdig.

Es ist somit für den militärischen Bereich sicherzustellen, dass der Konsum von Betäubungsmitteln jeder Art strafbar bleibt und auch verfolgt wird.

Zu diesem Zweck haben im zweiten Halbjahr 2002 unter der Leitung des Chefs Heer so genannte «Round Table»-Gespräche mit Experten stattgefunden. Erste Ergebnisse flossen in die «Null-Toleranz»-Doktrin des Chefs Heer ein und wurden den Schulkommandanten anlässlich eines ausserordentlichen Rapports im August 2002 mitgeteilt. Der Oberauditor der Armee hat am 1. September 2002 Richtlinien über die disziplinarstrafrechtliche Behandlung von Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 218 Abs. 4 Militärstrafgesetz erlassen. Wie bisher wird danach das Konsumieren, Besitzen und Kaufen von geringen Mengen von Betäubungsmitteln diszipliniert. Aus Gründen der Generalprävention und zur Vermeidung einer faktischen Privilegierung gewisser Drogenkonsumenten durch die zivilen Behörden wird auch bei einer grösseren Menge nicht nur wie bisher eine Anzeige an die zuständige zivile Strafverfolgungsbehörde erstattet, sondern auch eine Disziplinarstrafe ausgesprochen, sofern keine Entlassung aus medizinischen Gründen aus dem laufenden Dienst ansteht. Der Handel mit Drogen wird weiterhin ausschliesslich von den zivilen Behörden verfolgt. Seit dem 1. Januar 2003 steht zudem der neu konzipierte Behelf Suchtmittel (Behelf 51.29) des Chefs Heer den Kommandanten zur Verfügung.

## Zusammenfassung

Durch die Revision des Betäubungsmittelgesetzes entsteht auch im Militär Handlungsbedarf. Im gleichen Umfang, wie die Strafverfolgung durch die zivilen Behörden aufgegeben wird, muss die Strafverfolgung durch konsequente Anwendung des Disziplinarstrafrechts im Militärdienst kompensiert und das Militärstrafgesetz entsprechend dem noch nicht absehbaren Ausgang der Revision des Betäubungsmittelgesetzes unter Umständen weiter angepasst werden.

Diese Ausgangslage und die dargestellten Möglichkeiten der Handhabung des Disziplinarstrafrechts entbinden den Kommandanten nicht von seiner Führungsaufgabe und insbesondere der Fürsorgepflicht gegenüber der Truppe durch Drogenprävention.

\*Stefan Flachsmann, Dr. iur., Lehrbeauftragter für Militärstrafrecht an der Uni Zürich und Referent an der Militärakademie an der ETH, Major, Chef Ausbildung Militärjustiz, Zürich.

Jürg Stüssi-Lauterburg